Absender:  
Anschrift und Ansprechpartner des Antragstellers

An

Anschrift & Ansprechpartner der zuständigen Behörde

Datum: […]

**Betreff: Antrag auf Zahlung der Entschädigung gemäß § 56 IfSG**

Sehr geehrte Frau […], sehr geehrter Herr […],

hiermit beantragen wir die Zahlung der Entschädigung gemäß § 56 Abs.1 Satz 1 IfSG.

**1.** Wir sind wir von den folgenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen:

* Untersagung unserer beruflichen Tätigkeiten/ Anordnung der Schließung unseres Betriebs durch das zuständige Gesundheitsamt vertreten durch Herrn/ Frau […] am [Datum],
* Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az.: 51-G8000-2020/122-67
* […]

**[Die folgenden Ausführungen bitte streichen, wenn eine konkrete Tätigkeitsuntersagung/ Anordnung der Betriebsschließung durch das Gesundheitsamt erfolgte. – Bitte lassen Sie den folgenden Text, wenn Sie durch eine Allgemeinverfügung/ Rechtsverordnung betroffen sind. Die grün markierten Stellen gelten nur für Unternehmen: Diese sind zu streichen, wenn Sie den Anspruch als Selbständiger stellen.]**

Für den Fall, dass Sie der Rechtsauffassung sind, die genannte Maßnahme löse keinen Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Abs.1 Satz 1 IfSG aus, führen wir folgendes aus:

Sowohl der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG als auch die Rechtsgrundlage für die staatlichen Maßnahmen (Ausgangsbeschränkung bzw. Kontaktreduzierung, Anordnung von Betriebsschließungen/ Untersagung beruflicher Tätigkeiten vgl. oben) knüpfen dem Wortlaut her an die folgenden identischen Voraussetzungen an:

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 31 IfSG: Berufliches Tätigkeitsverbot** | **§ 56 Abs.1 IfSG: Entschädigung** |
| Die zuständige Behörde kann | Wer aufgrund dieses Gesetzes als |
| Kranken | (-) |
| **Krankheitsverdächtigen** | **Krankheitsverdächtiger** |
| **Ansteckungsverdächtigen** | **Ansteckungsverdächtiger** |
| **Ausscheidern** | **Ausscheider** |
| [aus Satz 2] **Sonstige Personen**, die **Krankheitserreger** so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, | **sonstiger Träger von Krankheitserregern** im Sinne von § 31 Satz 2 |
| die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten** ganz oder teilweise **untersagen**. | **Verboten** in der **Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit** unterliegt oder unterworfen wird, |
|  | erhält eine Entschädigung in Geld. |

Die Begriffe „Kranke“, „Krankheitsverdächtige“, „Ansteckungsverdächtige“, „Ausscheider“ und „Krankheitserreger“ werden für beide Vorschriften einheitlich - also gleichermaßen - in § 2 IfSG definiert.

Nun hat das Infektionsschutzgesetz den Fall flächenübergreifender Verbote von beruflichen Tätigkeiten nicht vorgesehen. Es geht von dem Fall aus, dass in einem Betrieb ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger, Ausscheider oder sonstiger Träger von Krankheitserregern konkret nachgewiesen wird, und demzufolge ein berufliches Verbot durch die zuständige Behörde ausgesprochen wird. Da die betroffene Person für die von ihr ausgehende Gesundheitsgefahr nicht verantwortlich gemacht werden können wird, und sie ansonsten durch das Verbot in finanzielle Bedrängnis gestürzt werden würde, spricht ihr das Gesetz in § 56 IfSG eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich nach dem Verdienst, welcher ihr nun infolge des Tätigkeitsverbots entgeht. Auch wir haben keinerlei Gesundheitsgefährdung verursacht, weshalb die genannte staatliche Anordnung ohne gleichzeitig und zuzusprechender Entschädigung grob unbillig und unseres Erachtens verfassungswidrig ist.

Den §§ 28 ff. IfSG ist zu entnehmen, dass **flächendeckende m.a.W. bundesweite** Kontaktreduzierungen, Ausgangsbeschränkungen, Tätigkeitsverbote oder Betriebsschließungen nicht von ihren Regelungen erfasst werden sollten. Immer geht es um konkret und nachweislich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, für die **– im Einzelfall -** Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um eine weitere Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Wenn überhaupt beziehen sich berufliche Tätigkeitsverbote auf diejenigen Personen, von denen die Gesundheitsgefahr ausgeht. Im Zuge der in der Coronakrise erlassenen Maßnahmen wurden aber sogar ganze Betriebsschließungen verfügt. Für sämtliche dieser Betriebe und auch für uns lag kein einziger konkreter Fall vor, wonach einer bei uns tätigen Person eine Gesundheitsgefährdung für andere nachgewiesen wurde. Selbst dann, - und gerade dann – wäre uns ein Entschädigungsanspruch zugestanden. Dies muss jetzt **erst recht** gelten, da wir die in der Pandemie begründete Gesundheitsgefahr in keinster Weise mit verursacht haben.

Allein vom Wortlaut, dem Sinn der Regelungen und auch der Bezugnahme in § 56 Abs.1 Satz 1 IfSG auf § 31 IfSG, auf welchen auch § 32 IfSG mit seiner Ermächtigung zu Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen verweist, zeigt sich das gewollte Zusammenspiel aus § 56 und der §§ 28 ff. IfSG: **Wer von einer Maßnahme nach den §§ 28 ff. IfSG betroffen ist, soll grundsätzlich auch Anspruch auf eine staatliche Entschädigung erhalten.**

Von Wortlaut und Sinn der §§ 28ff. IfSG lässt sich ebenso keine Ermächtigung des Staates herleiten, flächendeckende bzw. landes-/ bundesweite Kontaktreduzierungen, Ausgangsbeschränkungen, Tätigkeitsverbote oder gar Betriebsschließungen zu erlassen. Wenn schon kein Entschädigungsanspruch für die Betroffenen bestehen soll, so muss bereits die Allgemeinverfügung bzw. Rechtsverordnung, welche das Tätigkeitsverbot bzw. die Betriebsschließung anordnete, rechtlich unzulässig gewesen sein.

Da die Rechtmäßigkeit der Betriebsschließung mit der Rechtsgrundlage der §§ 28ff IfSG begründet wird, was über den Regelungsgehalt dieser Normen hinausgeht, so muss den betroffenen Selbständigen [und Unternehmen] auch der Entschädigungsanspruch des § 56 IfSG zugesprochen werden – vorausgesetzt, die staatliche Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz war überhaupt verfassungsmäßig. [Dabei liegt es nahe, betroffene Unternehmen wie „Selbständige“ in § 56 IfSG zu behandeln[[1]](#endnote-1):] Demnach erhalten Selbständige / Unternehmen

* als Arbeitgeber die Gehälter nach § 56 Abs.5 erstattet, welche sie für ihre Arbeitnehmer auszahlen (unter Anrechnung z.B. von Kurzarbeitergeld gemäß Abs. 3, 9),
* als Selbständige(r)/ Unternehmen Verdienstausfall nach Abs.3 im Sinne des zeitanteiligen Arbeitseinkommens, welches im Durchschnitt im letzten Jahr verdient wurde, und
* als Selbständige(r)/ Unternehmen Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang gemäß Abs.4.

Stellen sich die hoheitlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ab einem gewissen Tag oder gar von Beginn an als verfassungswidrig[[2]](#endnote-2) dar, so ist die Maßnahme entweder als enteignender Eingriff oder als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb einzuordnen. Dies hätte ebenso zu Folge, dass Sie den entstandenen Schaden zu ersetzen haben.

**2.** Die unter 1. beschriebene Maßnahme trifft uns im folgenden Ausmaß:

- Unsere berufliche Tätigkeit / unser Betrieb musste vollständig eingestellt werden.

- Unsere berufliche Tätigkeit / unser Betrieb wird derzeit erheblich beeinträchtigt, so dass es uns nicht mehr möglich ist, die Folgenden der uns bisher noch möglichen Aspekte unseres Geschäftsmodells vorzunehmen:

Seit [Datum] können wir nicht mehr leisten, […]

Seit [Datum] können wir nicht mehr leisten, […]

Seit [Datum] können wir nicht mehr leisten, […]

**3.** Aufgrund des unter 1. und 2 beschriebenen Ausmaßes der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entstehen uns die folgenden Schäden:

- Weiter zu zahlende Gehälter (vgl. Anlage: Bescheinigung über die Höhe der Arbeitsentgelte)

- Verdienstausfall während der Dauer der Maßnahmen (vgl. Anlage: Letztes vom Finanzamt nachgewiesenes Betriebseinkommen).

- Weiter zu bezahlende nicht gedeckte Ausgaben in angemessenem Umfang (vgl. die vorgenannte Anlage zum Betriebseinkommen).

Aus diesen Posten ergibt sich heruntergerechnet ein voraussichtlicher wöchentlicher Schaden in Höhe von **X Euro**.

**4.** Wir fordern Sie hiermit auf, den entstandenen Schaden dem Grunde nach anzuerkennen und setzen Ihnen für diese Erklärung eine Frist bis zum Ablauf des

**[Datum]**

Nach Ablauf der Frist werden wir rechtliche Schritte einleiten. Wir weisen dabei insbesondere auf Art. 100 Abs.1 Satz 1 GG hin, und sind überzeugt, das zuständige Gericht mit entsprechendem Antrag von der Aussetzung des Verfahrens überzeugen zu können, bis eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den hier aufgeworfenen Rechtsfragen eingeholt wurde.

**5.** Zur Abwendung bzw. Milderung des Ihnen entstehenden Schadens treffen wir die folgenden Vorkehrungen:

- Umstellung auf Home-Office für [einen Teil] unserer Mitarbeiter,

- Beantragung von Kurzarbeitergeld für **[X]** von **[Y]** unserer Mitarbeiter im folgenden Umfang: […]

- Kürzung laufender Ausgaben z.B. wegen Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage,

- Umstellung der Tätigkeit/ des Betriebs auf die folgende Einnahmequellen: […],

- Inanspruchnahme anderer staatlicher Sofort-/ Schutzmaßnahmen,

- Inanspruchnahme unserer Betriebsschließungsversicherung.

- […]

**6.** Eine endgültige Berechnung unseres Ihnen gegenüber bestehendes Anspruchs auf Entschädigung der Höhe nach wird folglich erst zu einem späteren Zeitpunkt – voraussichtlich erst nach Beendigung der Krise – möglich sein. Da das Ende der Krise ungewiss ist und wir dringend Liquiditätsengpässe vermeiden wollen, fordern wir Sie auf, den folgenden Vorschuss über den voraussichtlichen Erstattungsanspruch in Höhe von vorerst **X Euro** gemäß § 56 Abs. 12 IfSG – ggf. auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils am ersten Werktag eines Monats auf unser Konto zu überweisen:

Bankverbindung:

Name des Kreditinstituts: […]

IBAN: […]

BIC: […]

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine Vorschusszahlung durch Sie einen uns entstehenden Schaden durch Liquiditätsengpässe voraussichtlich abzuwenden geeignet ist. Insofern kommen so auch Sie einer Schadensminderungspflicht nach. Ohne diese Vorschusszahlung besteht die Gefahr, dass wir unsere beruflichen Tätigkeiten / unseren Betrieb endgültig einstellen oder Insolvenz anmelden müssen. In diesen beiden Fällen werden wir Ihnen gegenüber erheblich höhere Schadensersatzforderungen geltend machen.

**7.** Sollten Sie der Ansicht sein, dass dieser Antrag – unabhängig von Ihrem Anerkenntnis des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach gemäß Ziffer 4. – inhaltlich oder formell nicht den Anforderungen des § 56 Abs. 11 IfSG genügt, bitten wir um entsprechenden Hinweis. Ansonsten gehen wir davon aus, jedenfalls die Frist des § 56 Abs. 11 IfSG eingehalten zu haben.

Bitte teilen Sie uns ebenso zeitnah mit, wenn Sie noch weitere Möglichkeiten sehen, wie wir den entstehenden und von Ihnen zu ersetzenden Schaden mindern können – sei es durch neue staatliche Sofortmaßnahme oder durch andere Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Name

[ggf. Firma]

Anlagen: Bescheinigung(en) über die Höhe des Arbeitsentgelts/ der Arbeitsentgelte

Letztes vom Finanzamt nachgewiesenes Betriebseinkommen

1. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-betriebsschliessung-entschaedigung-infektionsschutzgesetz-sonderopfer-enteignung/> [↑](#endnote-ref-1)
2. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/corona-ex-verfassungsrichter-papier-sorgt-sich-um-grundrechte-16708118.html?utm_source=pocket-newtab> [↑](#endnote-ref-2)